

Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Aufgrund des § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit Beschluss vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide richtet für das Territorium ihrer Mitgliedsgemeinden einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verbandsgemeinde Elbe-Heide nach § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtungen und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Verbandsgemeinde trifft bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (HWMO) (RdErl. Des MLU vom 01. Dezember 2014, MBl LSA S. 587), unter www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.) entsprechend der Vorgaben des Hochwasserschutzalarmplanes;
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schädstellen an Deichen; Aufkantung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);

- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlagen in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Heide entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

- (4) Der Verbandsgemeindebürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- (1) den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
- (2) den Versammlungsort,
- (3) die Art der Alarmierung,
- (4) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und Hochwasserschutzanlagen
- (5) ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasserschutzanlagen und im Überschwemmungsgebiet
- (6) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- (7) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- (8) die Ablösung und Versorgung,
- (9) die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Verbandsgemeinde Elbe-Heide obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahr ist der Verbandsgemeindebürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall der Wasserwehr aus und beendet ihn.
- (2) Der Wasserwehrleiter leitet den Einsatz vor Ort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger der Verbandsgemeinde,
 2. Mitarbeiter/innen der Verwaltung,
 3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.
- (2) Die nach Abs. 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Verbandsgemeindebürgermeister im Sinn des § 30 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Ausgewählten können verpflichtet werden Handdienste und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Anlagen, und Grundstück betreten und benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen soweit dies für Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, zwingend erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.
- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist.

§ 6 Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Entschädigung

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu stellen.

- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Verbandsgemeinde Elbe-Heide zurückerstattet.
Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines Stundensatzes i. H. v. 3,00 EUR ersetzt.
Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 verursacht wurden, leistet die Verbandsgemeinde Elbe-Heide eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Verbandsgemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Verbandsgemeinde haftet nicht für Anlagen, die ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet wurden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, wer als Bürger der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19 Februar 1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung mit § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes ist der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide vom 20. November 2006 außer Kraft.

Rogätz,

Thomas Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister

Siegel